

R E G L E M E N T

ÜBER DIE GEMEINSCHAFTSANTENNEN-ANLAGE

GEMEINDE DUGGINGEN - AUSGABE 1975

# REGLEMENT

## ÜBER DIE GEMEINSCHAFTSANTENNEN-ANLAGE

Gestützt auf Art. 17 des Baugesetzes vom 7. Juni 1970 und Art. 72 des Gemeindegesetzes des Kantons Bern beschliesst die Gemischte Gemeinde Duggingen das folgende Reglement über die Gemeinschaftsantennen-Anlage:

### I. Zweck und Mittel

#### Art. 1

Zweck und  
Betrieb

Zum Schutze des Ortsbildes vor Verunstaltung durch Antennen und zur Vermittlung eines guten Fernseh- und Radioempfanges erstellt die Gemischte Gemeinde Duggingen durch einen Inhaber der Radio- und Fernseh-Installationskonzession eine in ihrem Eigentum stehende Gemeinschaftsantennen-Anlage, die in Regie betrieben wird.

#### Art. 2

Eigenwirt-  
schaftlich-  
keit

Ueber die Gemeinschaftsantennen-Anlage wird eine eigene Betriebs- und Vermögensrechnung geführt. Die Erstellungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten sind durch Anschlussbeiträge und Benützungsgebühren zu decken

### II. Ausbau des Verteilnetzes

#### Art. 3

Bau, Betrieb  
und Ver-  
waltung

Bau und Betrieb erfolgen durch den Inhaber einer Radio- und Fernseh-Installationskonzession; die Verwaltung ist indessen Sache der Gemeinde.

#### Art. 4

Ordentlicher  
Ausbau

Der Ausbau des Netzes erfolgt stufenweise, nach Anzahl der Interessenten sowie der jeweiligen Finanzierungsmöglichkeiten und den technischen Voraussetzungen in den einzelnen Gebieten der Gemeinde.

#### Art. 5

Ausserordent-  
licher Ausbau

Wo die Finazierungsgrundlagen fehlen oder ein vorzeitiger Anschluss gewünscht wird, erfolgt die Zuleitung nur gegen Uebernahme der Kosten für die Leitung ab bestehendem Netz. Neu hinzutretende Benützer haben sich verhältnismässig in die Kosten zu teilen. Der Verteiler wird von der Gemeinde festgelegt. Sind die Bedingungen für den ordentlichen Ausbau im betreffenden Gebiet erfüllt, erstattet die Gemeinde die von den Benützern vorgeschossenen Kosten zinslos zurück.

#### Art. 6

Anschlüsse  
von Nachbar-  
gemeinden

Der Gemeinderat kann Nachbargemeinden oder Privaten aus Nachbargemeinden den Anschluss, auf Grund zusätzlicher Konzession der PTT, gegen eine angemessene Entschädigung an die Gemeinde Duggingen gestatten, soweit dadurch weder die Wirtschaftlichkeit noch das ein-

wandfreie Funktionieren der gesamten Anlage gefährdet werden. Die Kosten für die Zuleitung gehen voll zu Lasten der Anschlussinteressenten.

Die Bedingungen für die Benützer in Nachbargemeinden dürfen nicht günstiger sein als in Duggingen.

#### Art. 7

Ausbaufolge  
und Linien-  
führung

Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag der Baukommission entsprechend den Ausbaugrundsätzen über die Ausbaufolge sowie über die Linienführung des Verteilnetzes und vergibt die Erstellungsaufträge.

#### Art. 8

Anschluss-  
stelle

Die Zuleitung erfolgt in der Regel bis in das Gebäude des Anschlussinteressenten.

1. Für Hauszuleitungen, die über 50 m sind, hat der Hauseigentümer die Kosten für Grabarbeiten, Kabel und Kabelschutzrohr zu übernehmen. Die übrigen Kosten bis und mit Hausanschlussdose und Verstärker übernimmt die Gemeinde; sie ist Eigentümerin der Hauszuleitung, der Hausanschlussdose und der Verstärker.
2. Bei speziellen Fällen, wie z.B. Stützmauerdurchbrüchen, speziellen Vorplätzen etc., wird die Gemeinde den entsprechenden Kostenverteiler vornehmen.
3. Ist der Anschluss nur über Nachbargrundstücke möglich, sorgt die Gemeinde für das Durchleitungsrecht, analog Wasser- und Kanalisationsreglement. Für Schadenersatz verpflichtet sich der Interessent.

#### Art. 9

Zu- und Durch-  
leitungsrecht

Die den Anschluss wünschenden Liegenschaftseigentümer räumen der Gemeinde die für den Ausbau des Verteilnetzes benötigten Durchleitungsrechte auf unbestimmte Zeit kostenlos ein und ermächtigen sie zur Anmerkung im Grundbuch.

Für die übrigen Liegenschaftseigentümer, die nicht selbst einen Anschluss begehren, hingegen die Durchleitung oder andere Installationen im Hause zu dulden haben, gilt Art. 691 ZGB. Ist Ihnen eine Entschädigung ausbezahlt worden und wird die Liegenschaft innert 10 Jahren seit dieser Leistung an das Verteilnetz angeschlossen, so ist die Entschädigung zurückzuerstatten.

Allfällige Anschlüsse an das Stromnetz sind zu gestatten. Stromkosten werden von der Gemeinde separat vergütet.

#### Art. 10

Hausanschluss

Die Installationen ab Anschlussdose innerhalb des Hauses sind Sache des Liegenschaftseigentümers.

Der Gemeinderat, in Absprache mit dem Inhaber der Radio- und Fernsehinstallations-Konzession, schreibt die technischen Voraussetzungen für die Hausinstallationen in der Anschlussbewilligung verbindlich vor. Provisorische Anschlüsse sind innert Monatsfrist definitiv anzuschließen, andernfalls wird die Anschlussdose durch die Gemeinde plombiert.

Art. 11

Aussenantennen

Wo eine Zuleitung bis zu einer Liegenschaft besteht oder auf Grund eines Gemeinderatsbeschlusses erstellt wird, dürfen nur neue Aussenantennen für Radio- und Fernsehempfang (Polizei- und Amateurfunk) errichtet werden, falls die Gemeinschaftsantennen-Anlage den besonderen Zwecken konzessionierten Radio- und Fernsehanlagen nicht zu genügen vermag.

Für solche Aussenantennenanlagen ist bei der Gemeinde eine Bewilligung einzuholen.

Zu diesem Zeitpunkt bereits bestehende Aussenantennen sind von diesem Reglement ausgenommen (Reparaturen dürfen vorgenommen werden).

Art. 12

Anschlussgesuch

Wer einen Hausanschluss an das Verteilnetz begehrt, hat bei der Gemeinde ein Gesuch einzureichen. Dieses Gesuch ist vom Haus- oder Wohnungseigentümer zu stellen.

Mit den Installationen darf nur beauftragt werden wer die eidgenössische Radio- und Fernsehkonzession und die Bewilligung der Gemeindebehörde besitzt. Das gleiche gilt bei Erweiterung oder Aenderung bestehender Installationen. Die Arbeiten dürfen erst begonnen werden, wenn die Bewilligung der Gemeinde vorliegt.

III. Anschlussbeiträge und Benützungsgebühren

Art. 13

Anschlussbeitrag

Der Liegenschaftseigentümer hat für den Hausanschluss einen Grundbeitrag von Fr. 2'750.-- zu bezahlen. Für jede weitere Fernsehanschlussstelle in einem Mehrfamilienhaus erhöht sich der Beitrag um Fr. 600.--. Jede weitere Anschlussdose innerhalb der gleichen Wohnung kostet Fr. 100.--. Der Beitrag ist beim Anschluss der Liegenschaft an die Gemeinschaftsanlage fällig.

Bei Aufhebung des Anschlusses kann der Beitrag weder ganz noch teilweise zurückgefordert werden.

Art. 14

Benützungsgeld

Der Besitzer eines angeschlossenen Fernsehgerätes hat ab Inbetriebnahme des Apparates eine monatliche Benützungsgeld von Fr. 14.-- zu entrichten. Die Gebühr ist jeweils für die Dauer eines Kalenderjahres geschuldet. Die Gebühr wird jährlich im voraus erhoben und ist 30 Tage nach Rechnungsstellung fällig. Angebrochene Monate werden voll berechnet. Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen Ausnahmen gestatten.

Art. 15

Revision der Beitrags- und Gebührenansätze

Der Anschlussbeitrag kann den jeweiligen Baukosten angepasst werden. Die Benützungsgeld kann alle 3 Jahre den tatsächlichen Kosten für Betrieb, Unterhalt, Abschreibungen und Verwaltung der Anlage angepasst werden.

Art. 16

Kontrollrecht der Gemeinde

Den mit der Gebührenkontrolle beauftragten Gemeindeorganen sind jederzeit Zutritt zu den mit Anschlussdosen versehenen Räumen zu gewähren,

wahrheitsgemäss Auskunft über die Inbetriebnahme der Empfangsgeräte erteilen und auf Verlangen die Quittungen über bezahlte Gebühren vorzuweisen. Die Kontrolle erfolgt normalerweise einmal im Jahr.

#### IV. Pflichten der angeschlossenen Liegenschaftseigentümer

##### Art. 17

Bestehende  
Antennen

Die Liegenschaftseigentümer haben Ausseantennen für den Radio- und Fernsehempfang spätestens innert 3 Monaten nach Anschluss an die Gemeinschaftsantennen-Anlage zu entfernen, ausgenommen die Anlagen nach Art. 11.

##### Art. 18

Verstärker

Die Liegenschaftseigentümer haben an einer zugänglichen Stelle Verstärker und ähnliche kleine, für den Betrieb der Gemeinschaftsanlage erforderliche Installationen sowie deren Wartung entschädigungslos zu dulden, soweit der Standort für solche Einrichtungen vor dem Anschluss mit ihnen festgelegt worden ist, oder die Einrichtung bei Einwerb der Liegenschaft vorhanden war. Verlegungen derartiger Einrichtungen, die zufolge baulicher oder benutzungsmässiger Aenderungen der Liegenschaft oder anderweitig erforderlich werden, erfolgen zu Lasten des Liegenschaftseigentümers, ausgenommen sind Veränderungen die von der Gemeinde verlangt werden.

#### V. Strafen und Massnahmen

##### Art. 19

Widerhandlungen

Widerhandlungen gegen dieses Reglement werden durch den Gemeinderat mit Bussen bis zu Fr. 100.-- geahndet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des kantonalen Baugesetzes.

##### Art. 20

Ersatzvornahme

Unabhängig von einer allfälligen Strafverfolgung, kann der Gemeinde unter Androhung einer Ungehorsamsstrafe gemäss Art. 292 des Schweizer Strafgesetzbuches die Beseitigung reglementswidriger Zustände verfügt werden. Sofern diesen Anordnungen nicht innert der gesetzten Frist Folge geleistet wird, ordnet der Gemeinderat auf Kosten des Fehlbaren eine Ersatzvornahme an.

#### VI. Schlussbestimmung

Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und vorbehältlich der Genehmigung durch die Baudirektion des Kantons Bern am 1. Juli 1975 in Kraft.

Also beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 26. Juni 1975.

Im Namen der Gemeinde

Der Präsident

Der Sekretär

sig. O. Zeugin

sig. W. Stuber

Die Baudirektion des Kantons Bern hat vorstehendes Reglement genehmigt.

Bern, 11. November 1975

Der Baudirektor:  
sig. E. Schneider

Depositionszeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeverwalter bescheinigt hiermit, dass das vorliegende Reglement über die Gemeinschaftsantennen-Anlage vom 16. Juni bis 7. Juli 1975 vorschriftsgemäss 10 Tage vor und 10 Tage nach der Gemeindeversammlung vom 26. Juni 1975 von der dieses Reglement angenommen wurde, öffentlich aufgelegt war, und dass in der gesetzlichen Frist von 30 Tagen keine Einsprachen oder Beschwerden dagegen eingereicht worden sind.

Duggingen, 10. September 1975

Der Gemeindeverwalter:  
sig. W. Stuber



